

1. Geltungsbereich, Formvorschriften

1.1 Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden ist. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.2 Durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost wie z.B. Auftragsbestätigungen, Zahlungserinnerungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.3 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben hiervon unberührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Bestellungen des Käufers sind verbindlich und können innerhalb von zwei Wochen von uns angenommen werden. Ein Vertrag kommt aber erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend ihrem Inhalt oder durch Lieferung zustande. Wir sind jedoch berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.

2.3 Abbildungen und Angaben über die bestellten Gegenstände in beim Vertragsabschluss gültigen Katalogen, Prospekten oder sonstigen Unterlagen sind nur annähernd und keine zugesicherten Eigenschaften. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, sofern die bestellten Produkte und deren Aussehen hierdurch für den Käufer keine unzumutbaren Änderungen erfahren.

3. Preise

3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ohne Verpackungs- und Versandkosten „ab Elzach“. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Zahlungsbedingungen

4.2 Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

4.3 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Insolvenzantragstellung), dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4.5 Sofern der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die gesamten Forderungen sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht ist, so sind wir berechtigt, im Hinblick auf die noch nicht ausgeführten Lieferungen und/oder Leistungen zurückzutreten, mit der Folge, dass alle Ansprüche des Käufers in Bezug auf die noch nicht ausgeführten Lieferungen und/oder Leistungen erlöschen. Die Geltendmachung von weiteren Schadensansprüchen unsererseits bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferung und Leistungszeit

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen alleine zu Lasten des Käufers.

5.2 Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für die billigste und schnellste Beförderung.

5.3 Stellt der Käufer das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Käufer.

5.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dem Käufer hierdurch kein Mehraufwand entsteht und ihm dies zumutbar ist.

5.5 Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.

5.6 Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

5.7 Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. Ziff. 5.5 entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwas vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

5.8 Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. Ziff. 5.7 vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.9 Kommt der Käufer mit der Abnahme einer Lieferung in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus sind wir bei einem Annahmeverzug von mehr als vier Wochen berechtigt, die zur Auslieferung bereit stehenden Artikel an Dritte auszuliefern und dem Käufer zu einem späteren Zeitpunkt spätestens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres die bestellten Artikel auszuliefern oder den Auftrag zu stornieren. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand verrechnen wir einen Betrag von EUR 10,00 pro Vorgang, sofern der Käufer uns nicht nachweist, dass uns überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich

6.1.1 nach Stückzahl und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsmittlung zu vermerken und

6.1.2 mindestens stichprobenweise und repräsentativ eine Qualitätskontrolle vorzunehmen und die Ware nach äußerer Beschaffenheit zu prüfen.

6.2 Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:

6.2.1 Die Rüge hat bis zum Ablauf des fünften Werktages (Montag bis Freitag) zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehender Ziff 6.1 zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.

6.2.2 Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich oder per Fax/Email detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.

6.2.3 Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.

6.2.4 Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.

6.3 Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach Ziff. 6.1.1 erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.

6.4 Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

7. Gefahrübergang, Transportverpackungen

7.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der bestellten Gegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung der Beförderung bestimmten Dritten auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen vor Ort übernommen haben.

7.2 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

7.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die diese verlangt.

7.4 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

8. Gewährleistung; Haftungsbeschränkung

8.1 Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und sachlich gerechtfertigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nachbesserung nach zwei Nachbesserungsversuchen fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8.2 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind von uns zu tragen, doch hat die Verbringung oder Rücksendung der beanstandeten Artikel durch den Käufer unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen wie z.B. die Bestimmungen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnenschifffahrt zu erfolgen.

8.3 Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Dies gilt auch für vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Waren beruhen, sofern und soweit die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung im Einzelfall nicht zu einer kürzeren Verjährung führt. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziff. 8.5 S.1 oder Ziff. 8.7 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt in gleicher Weise für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.8 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

9. Gesamthaftung

9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff.8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

9.2 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich in diesem Falle auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufender Rechnung buchen.

10.2 Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder

nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach deren Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon aber unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir jedoch verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.

10.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns (§ 950 BGB) vorgenommen.

10.4 Werden die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der angelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

10.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

10.6 In der Zurücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Gegenstände liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Schaden.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

11.1 Der Käufer kann gegenüber einem Anspruch unsererseits nur mit einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

11.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit uns beruht, ist ausgeschlossen.

12. Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO werden personenbezogene Daten des Käufers erhoben und verarbeitet, wenn der Käufer uns diese bei Bestellung zur Durchführung eines Vertrages mitteilt. Eine Löschung der Daten ist jederzeit möglich und kann durch eine Nachricht an uns erfolgen. Die vom Käufer mitgeteilten personenbezogenen Daten des Käufers werden durch uns zur Vertragsabwicklung gespeichert und verarbeitet, insbesondere hierzu an das mit der Lieferung beauftragte Transportunternehmen weitergegeben, soweit dies zur Lieferung der Ware erforderlich ist. Die Zahlungsdaten geben wir im Rahmen der Zahlungsabwicklung an das beauftragte Kreditinstitut weiter, sofern dies für die Zahlungsabwicklung erforderlich ist. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrages oder Löschung des Kundenkontos werden die Daten des Käufers mit Rücksicht auf steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen gesperrt und nach Ablauf dieser Fristen gelöscht, sofern der Käufer nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt hat oder eine gesetzlich erlaubte weitere Datenverwendung von unserer Seite vorbehalten wurde. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Weitergabe der Daten ist hierbei Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und uns unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (UN-Abkommen zum Internationalen Warenverkauf).

13.2 Erfüllungsort ist, sofern sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht anderes ergibt, der Sitz unseres Unternehmens, also Elzach.

13.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die für Elzach zuständigen Gerichte örtlich zuständig.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

14.2 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

79215 Elzach, im Oktober 2020